



Uster, 7. Februar 2017  
Nr. 558/2016  
V4.04.71

Seite 1/10

**MOTION 558/2016 VON URSULA RÄUFTLIN (GRÜNLIBERALE): PLANUNG UND RECHTLICHE SICHERUNG EINES LEISTUNGSFÄHIGEN FUSSWEGNETZES SOWIE EINFÜHRUNG EINES FUSSGÄNGERLEITSYSTEMS IN DER STADT USTER, BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 44a Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 19. März 2012, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Die Motion 558/2016 betreffend «Planung und rechtliche Sicherung eines leistungsfähigen Fusswegnetzes sowie Einführung eines Fussgängerleitsystems in Uster» ist in zwei Teile zu gliedern:**  
  
Teil 1: Planung und rechtliche Sicherung eines leistungsfähigen Fusswegnetzes  
Teil 2: Einführung eines Fussgängerleitsystems in der Stadt Uster
- 2. Die Motion 558/2016 betreffend «Planung und rechtliche Sicherung eines leistungsfähigen Fusswegnetzes sowie Einführung eines Fussgängerleitsystems in Uster», Teil 1 «Planung und rechtliche Sicherung eines leistungsfähigen Fusswegnetzes», wird abgelehnt.**
- 3. Die Motion 558/2016 betreffend «Planung und rechtliche Sicherung eines leistungsfähigen Fusswegnetzes sowie Einführung eines Fussgängerleitsystems in Uster», Teil 2 «Einführung eines Fussgängerleitsystems in der Stadt Uster», wird als erheblich erklärt.**
- 4. Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat innert neun Monaten ab Erheblichkeitserklärung einen Beschlussesentwurf für die Motion 558/2016 betreffend «Planung und rechtliche Sicherung eines leistungsfähigen Fusswegnetzes sowie Einführung eines Fussgängerleitsystems in Uster», Teil 2 «Einführung eines Fussgängerleitsystems in der Stadt Uster», im Sinne der Erwägungen vorzulegen.**

**Stadtrat**



**uster**  
Wohnstadt am Wasser

**5. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Bau, Thomas Kübler



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Januar 2016 reichte das Ratsmitglied Ursula Räuftlin beim Präsidenten des Gemeinderates die Motion Nr. 558 betreffend «Planung und rechtliche Sicherung eines leistungsfähigen Fusswegnetzes sowie Einführung eines Fussgängerleitsystems in der Stadt Uster» ein.

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

«Antrag

*Der Stadtrat wird beauftragt, den kommunalen Verkehrsplan Fusswege zu aktualisieren und sämtliche wichtigen Wegverbindungen rechtlich zu sichern. Um die Nutzung der Fusswege attraktiver zu gestalten und einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, ist zudem ein Fussgängerleitsystem einzuführen.*

*Begründung*

*Gemäss Schwerpunkt 5 der Dualstrategie der Stadt Uster baut diese schrittweise den Langsamverkehr aus. Zum Langsamverkehr gehören neben den Velofahrern auch die Fussgänger. Streckenweise zu Fuss unterwegs sind aber eigentlich alle Menschen. Denn auch wer das Auto oder den öffentlichen Verkehr benutzt oder mit dem Velo unterwegs ist, legt vor, nach oder zwischen den Fahrten einzelne Etappen zu Fuss zurück. Ca. ein Drittel der Bevölkerung, in einer städtischen Umgebung eher noch mehr, insbesondere Kinder und ältere Menschen, bewegt sich vorwiegend zu Fuss. Die zu Fuss Gehenden sind die schwächste Gruppe im Verkehr und deshalb in erhöhtem Masse auf sichere und direkte Wegverbindungen angewiesen. Schulen, Bushaltestellen, der Bahnhof, sämtliche öffentlichen Einrichtungen, Erholungsanlagen und Einkaufsläden sollen deshalb mittels eines sicheren und leistungsfähigen Fusswegnetzes für alle Bewohner der Stadt Uster gut zugänglich sein. Uster verfügt über einen Verkehrsplan, der auch die Fusswege abdeckt. Dieser ist aber zum einen nicht wirklich öffentlich bekannt und andererseits fehlen teilweise noch wichtige Wegabschnitte, wie das Postulat Nr. 506 von Paul Stopper und Werner Kessler aufgezeigt hat. Der Stadtrat hat deshalb die Planung der Fusswege zu aktualisieren, zu publizieren und wo nötig, die Wegverbindungen rechtlich zu sichern.*

*Damit die Fusswegverbindungen aber öffentlich bekannt und die städtisch wichtigen Ziele auch von ortsunkundigen Besuchern gut zu Fuss erreicht werden können, ist ein Fussgängerleitsystem einzuführen. Während die Wegweisung für den Motorfahrzeugverkehr aber auch für das Velo- und Wanderwegnetz eine Selbstverständlichkeit ist, fristet die Wegweisung für den Fussverkehr noch ein Schattendasein. In Uster sind beispielsweise die Wege zu den Sportanlagen für Autofahrer signalisiert. Einen signalisierten Fussweg vom Bahnhof her gibt es aber nicht. Als städtisch wichtige Ziele können bedeutende Stadträume (Stadtzentrum, Zellwegerareal, Trümpler...), öffentliche und halb-öffentliche Einrichtungen (Stadthaus, Polizei, Sportanlagen, Spital...), kulturelle und touristische Ziele (Central, Zeughausareal, Burg...) und natürlich die Bahnhöfe betrachtet werden.*

*Sowohl bei der Planung des Fusswegnetzes wie auch bei der Gestaltung des Fussgängerleitsystems sind die Anforderungen der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen (z.B. hindernisfreie Wegführungen, Lesbarkeit der Wegweisung).*

*Solch ein Leit- und Informationssystem dient auch der Aufwertung des öffentlichen Raumes und kann durchaus auch als Instrument des Stadtmarketings verstanden werden.»*



Anlässlich seiner Sitzung vom 26. September 2016 überwies der Gemeinderat die Motion dem Stadtrat. Dieser nimmt dazu wie folgt Stellung:

## A. Bericht

### 1. Allgemeiner Teil

#### 1.1. Einleitung

Die Motion von Ursula Räuftlin (Grünliberale) fordert zweierlei: Zum einen die Aktualisierung des bestehenden kommunalen Verkehrsplans Fusswege und wo notwendig die rechtliche Sicherung von Wegen für bestehende Netzlücken. Zum anderen soll der Stadtrat mit der Einführung eines Fussgängerleitsystems beauftragt werden, mit welchem das bestehende Netz besser bekannt und dessen Benützung attraktiver gemacht werden soll.

Auf die beiden Forderungen wird im vorliegenden Bericht in eigenen Kapiteln eingegangen.

#### 1.2. Bedeutung Fussverkehrsnetz

Gehen ist Verkehr. Die Bedeutung des Gehens als Fortbewegungsform wird generell unterschätzt: Gemäss dem landesweiten Mikrozensus von 2010 wird der grösste Teil der täglichen Wegzeit zu Fuss zurückgelegt. In der Wahl des Verkehrsmittels ist das Zufussgehen gar einsamer Spitzenreiter, denn in 45 Prozent der Fälle wird das Zufussgehen als Verkehrsmittel gewählt. In der Summe entspricht dies täglich über 30 Minuten oder 38 Prozent der gesamten täglichen Wegzeit.

In Anbetracht des anhaltenden Bevölkerungswachstums, welches unweigerlich auch einen gesamthaften Mobilitätsanstieg mit sich bringt, wird der Fussverkehr langfristig noch bedeutender werden. Mit steigenden Verkehrszahlen stossen die Verkehrsnetze bekanntermassen immer öfter an ihre Kapazitätsgrenzen. Eine Änderung des Mobilitätsverhaltens der ganzen Gesellschaft ist kurz- bis mittelfristig notwendig. Die entsprechenden Voraussetzungen für den Langsamverkehr (Velo- und Fussverkehr) sind entsprechend zu schaffen. Da der Fussverkehr seine Stärken vor allem im Nahbereich hat, kann er innerorts einen grossen Beitrag zur Verkehrsentlastung leisten. Gelingt es, die Bevölkerung zur Bewältigung innerörtlicher Wege für das Velo oder den Fussweg zu begeistern, können kostenintensive Ausbauten des Strassennetzes und Taktverdichtungen des öffentlichen Verkehrs eingespart oder gar verhindert werden. Voraussetzung dafür ist ein lückenloses, attraktives und zu allen Tageszeiten sicheres Fussverkehrsnetz, welches eine leichte Orientierung und schnelle Verbindungen garantiert.

Ein gutes Fussverkehrsnetz hat aber auch noch weitere Vorteile: Neben der Entlastung des öffentlichen und privaten motorisierten Verkehrs fördert es ein belebtes Stadtleben. Auch erlaubt es Menschen aller Altersklassen sich fortzubewegen. Es fördert dadurch die körperliche und seelische Gesundheit, ein wichtiger Beitrag zur Gesundheitsprävention.

### 2. Teil 1: Planung und rechtliche Sicherung eines leistungsfähigen Fusswegnetzes

*«Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet. Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnliche Anlagen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen. Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden (Art. 2 Fuss- und Wanderweggesetz [FWG]).»*



## 2.1. Rechtliche Grundlagen

Der Bund legt laut Art. 88 BV die Grundsätze für die Fussgängerwegverbindungen fest, welche im Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1984 (Stand 1. April 2009) formuliert und in der zugehörigen Verordnung (FWV) präzisiert sind. Die Verantwortung für die Planung, regelmässige Überprüfung und Umsetzung unterliegt den Kantonen (Art. 4 FWG). Die Pläne sind in der Regel alle 10 Jahre zu prüfen und allenfalls anzupassen (Art. 1 FWV).

In der Regel behalten die Kantone zwar die Oberaufsicht über die Planung, Anlage und den Erhalt von Fusswegen, die Planungsarbeit wird aber meist an die Gemeinden übertragen. Im Kanton Zürich werden diese Aufgaben teilweise der regionalen Richtplanung zugewiesen (Art. 30 Abs. 4 PBG ZH). Der für die Stadt Uster relevante regionale Richtplan Zürcher Oberland liegt nach der Gesamtrevision vom 4. November 2016 bis 18. Januar 2017 zur Einsicht auf. Eingezeichnet sind darin im Regelfall jedoch nur die Wanderwege. Auf kommunaler Ebene wird die Planung von Fusswegen vom Kanton Zürich ebenfalls verlangt. Der Verkehrsplan, Teil der kommunalen Richtplanung, ist zwingend zu erstellen. Er enthält die wichtigsten Strassen und Wege von kommunaler Bedeutung (Art. 31 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz Kanton Zürich [PBG]).

Die Stadt Uster ist somit gesetzlich verpflichtet, eine Fusswegplanung vorzunehmen.

Die Darstellung des Fusswegnetzes in behördenverbindlichen Plänen der Richtplanung reicht für die rechtliche Sicherung der benötigten Flächen nicht aus. Die Sicherung durch grundeigentümergebundene Instrumente ist unumgänglich. Dabei sind Instrumente öffentlich-rechtlicher Art (wie die Nutzungsplanung, Sondernutzungsplanung, Baulinien oder Landumlegung) solchen privatrechtlicher Art (beispielsweise Grundbucheinträge/Dienstbarkeiten, Baurechtsverträge) vorzuziehen. Die rechtliche Sicherung von Wegabschnitten im Rahmen der Nutzungsplanung bietet laut dem Handbuch Fusswegnetzplanung von Fussverkehr Schweiz Rechtsgleichheit und eine erhöhte demokratische Legitimation.

## 2.2. Situation Stadt Uster

Bis heute gilt der teilweise überarbeitete kommunale Verkehrsplan «Fuss- und Wanderwege» vom 15. Januar 1986 mit dem RRB Nr. 153. Dieser beinhaltet behördenverbindlich festgelegte Routen und bildet die rechtliche Grundlage zur Sicherung von Wegrechten auf Gemeindegebiet. Der kommunale Verkehrsplan ist Teil des kommunalen Richtplans.

Nach Ansicht des Stadtrates weist die gesamte Ortsplanung, bestehend aus Richt- und Nutzungsplanung, wesentlichen Revisionsbedarf auf. Entsprechend hat der Stadtrat am 6. Dezember 2016 den Antrag Nr. 87/2016 dem Gemeinderat überwiesen: Revision Ortsplanung, Projekt «Stadtraum Uster 2035», Kenntnissnahme Projektablauf und Kreditbewilligung. Im Gemeinderat ist dieser Antrag an der Sitzung der Rechnungsprüfungskommission vom 16. Januar 2017 und an der Gemeinderatsitzung vom 23. Januar 2017 behandelt worden. Der Gemeinderat hat dem Antrag mit 31:0 Stimmen zugestimmt.

Das stadträtliche Projekt «Stadtraum Uster 2035» beinhaltet die behördenverbindliche Revision der Richtplanung und somit zwingend auch die Fusswegplanung. Zusätzlich beinhaltet dieses Projekt die Revision der Nutzungsplanung, welche wo notwendig die grundeigentümergebundene rechtliche Sicherung ermöglicht. Die in der Motion 558/2016 geforderte Planung, Publikation und rechtliche Sicherung erfolgt somit im Rahmen des Projektes «Stadtraum Uster 2035».

## 2.3. Geplantes Vorgehen

Gemäss Art. 4 FWG sind Fusswegnetze in Plänen festzuhalten. Bei Gemeinden mit Erfahrung in der kommunalen Richtplanung wie der Stadt Uster empfiehlt es sich, diesen Netzplan als kommunalen Richtplan zu verfassen. Die Fortführung der Fusswegnetzplanung als Verkehrsrichtplan bietet sich somit an.



Die Erarbeitung des Fusswegnetzplanes ist jedoch komplex und auf die allgemeine Stadtentwicklung (Themen Siedlungsplanung, Nutzungsverteilung und Strassennetz) abzustimmen. Sie umfasst die Analyse des bestehenden Netzes inklusive dessen Lücken, die Netzentwicklung, die rechtliche Sicherung der fehlenden Wegabschnitte sowie die schlussendliche Umsetzung. Die Einbettung der Fusswegplanung in den kommunalen Richtplan garantiert die umfassende Berücksichtigung anstehender Planungen und das Aufdecken von Konflikten mit anderen Planungsthemen der Bereiche Siedlung, Landschaft wie auch Verkehr. Der in Art. 4 und Art. 8 FWG geforderte Einbezug der Bevölkerung ist durch das obligate Mitwirkungsverfahren der kommunalen Richtplanung ebenfalls sichergestellt.

#### 2.4. Diskussion

Der Stadtrat anerkennt die Bedeutsamkeit eines umfassenden und attraktiven Fussverkehrsnetzes, insbesondere im Kontext des anstehenden Einwohnerwachstums und dem unweigerlich folgenden Verkehrsanstieg. Der Fussverkehr ist generell als integraler Bestandteil bei allen Vorhaben der Raumplanung zu berücksichtigen und mit den Interessen des fahrenden Verkehrs (LV, MIV, ÖV) zu koordinieren. Um eine nachhaltige und langfristig befriedigende Lösung zu erreichen, ist die Gesamtbetrachtung des Strassenraumes nötig. Der Verkehrsplan Fuss- und Wanderwege ist eine Karte des kommunalen Richtplans Uster, welcher aus den thematischen Teilen Siedlung und Landschaft, Verkehr, öffentliche Bauten und Anlagen sowie Versorgungsanlagen besteht. Die Überarbeitung des geforderten Plans ohne Aktualisierung der anderen Pläne führt deshalb kaum zu befriedigenden Ergebnissen, da sich viele Themen überschneiden, gegenseitig beeinflussen oder gar in Konflikt stehen können. Eine erfolgreiche und effiziente Überarbeitung des Verkehrsplans Fuss- und Wanderwege ist am wahrscheinlichsten bei einer parallelen Aktualisierung aller Richtplankarten, sprich aller Richtplanthemen.

Die kommunale Richtplanung ist für die Stadt Uster das geeignetste Instrument zur Optimierung und Vervollständigung des Fusswegnetzes. Für die rechtliche Sicherung dieses Netzes ist das behördenverbindliche Richtplanungsinstrument allerdings nicht ausreichend. Die Umsetzung hat auf Parzellenebene, in der grundeigentümergebundene Nutzungsplanung zu erfolgen. Die rechtliche Sicherung des Wegnetzes geschieht in der Nutzungsplanung meist mittels Sondernutzungsplänen, Baulinienplänen oder in parallel dazu laufenden Landumlegungen, Widmungen oder Enteignungen. Die rechtliche Sicherung ist somit in jedem Fall an lange Prozesse gebunden.

#### 2.5. Fazit Teil 1

Das Begehren der Motion 558/2016, den kommunalen Verkehrsplan Fusswege zu aktualisieren und sämtliche Wegverbindungen rechtlich zu sichern, wird mit dem vom Stadtrat lancierten Projekt «Stadtraum Uster 2035» gemäss Gesetzesauftrag umgesetzt. Aus Sicht des Stadtrats ist die Teilmotion somit hinfällig, er beantragt dessen Ablehnung.

### 3. Teil 2: Einführung eines Fussgängerleitsystems in der Stadt Uster

Gemäss dem Fachbuch «Fussgänger-Wegleitsysteme» von 2014 sind Fussgängerleitsysteme wie folgt definiert: *«Fussgängerwegleitsysteme sind Bestandteil der Gestaltung des öffentlichen Raumes und mitprägend für das Bild, beziehungsweise das Image einer Stadt. Richtig eingesetzt bieten sie Orientierung, weisen den richtigen Weg, stellen Informationen bereit, steigern die Motivation zu gehen und festigen das Image einer Stadt oder Gemeinde.»*

Grundsätzlich funktioniert das Prinzip der Wegleitung nach drei Punkten: Orientierung, Richtungsweisung und Zielbestätigung. Dies kann durch Wegweiser, Stelen mit oder ohne Karte und weiteren Informationen oder auch via dem persönlichen Mobiltelefon erfolgen. Wichtig sind in jedem Fall eine einheitliche Darstellung, die hohe Wahrnehmbarkeit und gute Lesbarkeit. Unabhängig von der Art der Wegleitung ist aber auch der Bedarf nach einem Wegleitsystem zu eruieren. Wegleitsysteme können nur eine zweckdienliche Aufwertung darstellen, wenn bestimmte Orte regelmässig von



ortsunkundigen Personen aufgesucht werden. Ansonsten verkommen sie zu einer unnötigen Installation im öffentlichen Raum – und von diesen gibt es in Uster bereits mehr als genug.

### 3.1. Rechtliche Grundlagen

Fuss- und Wanderwege sind nicht nur zu sichern und zu erhalten, sondern auch zu kennzeichnen (FWG Art. 6). In Städten und grösseren Ortschaften sind Verbindungen für Fussgänger gar einheitlich zu signalisieren (FWG Art. 4).

Im Gegensatz zum motorisierten Individualverkehr (MIV) und dem ÖV existieren bis dato keine Normen oder Regelwerke zur innerörtlichen Leitung des Fussverkehrs. Der Fachverband Fussverkehr Schweiz hat deshalb einen Bericht zu den funktionalen Grundanforderungen an Fussgängerleitsysteme verfasst. Dieser ist allerdings nicht rechtlich bindend.

### 3.2. Situation Stadt Uster

Für die Gestaltung und Positionierung von Hinweisschildern jeglicher Verkehrsarten gilt die Wegweisung der Stadt Uster. Unterschieden werden Betriebswegweiser, Gewerbe-Hinweistafeln, Hinweisschilder für Kulturobjekte oder Institutionen. Schilder aller Arten sind derzeit in Uster in Betrieb, was zu einem unübersichtlichen Schilderwald führt.

Auf dem Areal der Sportanlagen Buchholz wurde mit der Erstellung des neuen Hallenbades ebenfalls ein Besucherleitsystem eingeführt. Dieses beschränkt sich auf die Anlagen im Buchholz. Initialisiert wurde dieses vom Geschäftsfeld Sport, fokussiert auf das eigene Areal. Ob sich dieses Leitsystem bewährt, kann noch nicht abgeschätzt werden. Ebenfalls nicht geprüft wurde bis jetzt, ob dieses Leitsystem auf andere Gebiete, respektive die ganze Stadt ausgeweitet werden kann.

### 3.3. Planung, Kosten und Erstellungsdauer

Die Konzipierung eines Fussgängerleitsystems ist stark abhängig von der Zusammensetzung der Zielgruppe (Spazierende, Touristen und/oder Tagesbesucher) und den gewählten Zielobjekten, welche auch von der Zielgruppenwahl mitbestimmt wird. Als erstes sind die Ziele und die benötigte Anzahl Leitpunkte zu ermitteln. In einem nächsten Schritt die Systematik (ziel- und/oder routenorientiert) und die Art der Wegweiser (Pfeile, Stelen, Kombinationsformen). Grundsätzlich sind verschiedene Arten der Ausführung möglich, was vor allem die Aufwärtskompatibilität der Systeme beeinflusst: Werden nur Richtungsschilder verwendet, sind die Systeme eher erweiterbar und leichter anpassbar, als wenn Stelen mit Informationen und integrierten Plänen und Richtungspfeilen erstellt werden. Zudem sind Pfeile kosteneffizienter als Stelen. Design und Materialisierung der gewählten Ausführungsart beeinflussen die Kosten massgeblich. Werden Spezialanfertigungen statt Standardlösungen gewählt, sind der oberen Preisspanne fast keine Grenzen gesetzt.

Ein Fussgängerleitsystem wäre durch die Stadt Uster zu erstellen und zu unterhalten. Ein Expertengespräch mit Fussverkehr Schweiz hat gezeigt, dass die Planung, Konzeption und Umsetzung eines solchen Projektes komplexe Aufgaben darstellen, welche zeit- und kostenintensiv sind. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Fusswegleitsystems im Grössenverhältnis der Stadt Uster beträgt zwei bis drei Jahre. Davon werden allein für den Planungsprozess 12 bis 18 Monate benötigt. Da keine Normen angewendet werden können, werden meist individuelle Lösungen angestrebt. Die bekannten Standard-Leitsysteme sind wenig anpassungsfähig, was bei wichtigen Veränderungen, beispielsweise im Stadtplan, zu teuren Ergänzungen führen kann.

Der Aufwand für Planung, Projektierung und Umsetzung wie auch für den späteren Betrieb und Unterhalt wird gemäss Fussverkehr Schweiz meist unterschätzt. Dies vor allem wegen der fehlenden Umsetzungsnormen und der geringen Erfahrung der Städte in der Planung solcher Systeme. In Baden beispielsweise wurden die Schwierigkeiten in der Stelenbefestigung erst bei der Installation erkannt und ein weiterer Planungslauf wurde nötig. Die Material- und Planungskosten stiegen dadurch unerwartet und exorbitant an. Dies zeigt, wie wichtig und am Ende kostengünstiger eine





sorgfältige, umfassende Planung ist. Gemäss bekannten Projekten aus vergleichbaren Problemstellungen liegen die Kosten für Planung und Umsetzung zwischen 220 000 Franken (Stadt Winterthur) und 630 000 Franken (Stadt Baden). Aus Erfahrung von Fussverkehr Schweiz ist für die Projektierung ein genügend grosser Betrag einzukalkulieren. Dieser liegt in der Regel bei einem Drittel der Gesamtkosten.

### 3.4. Diskussion

Auslöser für die Einführung eines Fussgängerwegleitsystems sind meist Aspekte des Tourismus oder der Standortförderung. Die Stadt Uster als regionales Zentrum verfügt, wie auch in der vorliegenden Motion zu lesen, über eine Vielzahl wichtiger kultureller, sportsbezogener oder einkaufstechnischer Anziehungspunkte und auch der Stadtpark mit der Landihalle und der Greifensee sind wichtige Ziele in die Stadt. Allerdings ist klar zu relativieren, dass in Uster weniger der internationale Tagestourismus sondern vielmehr der regionale Tagesbesuch stattfindet. Ähnlich grosse Städte mit einem Fussgängerleitsystem weisen gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) markant mehr Logiernächte pro Jahr auf (Uster: 33 000, Baden: 87 000, Winterthur: 178 000, Olten: 69 000, Bezugsjahr 2015). Leider liegen keine Zahlen vor, wie viele Personen pro Tag erstmals nach Uster kommen und somit über keine Ortskenntnisse verfügen. Der effektive Nutzen ist somit nicht quantifizierbar. Der subjektive Nutzen eines Leitsystems für Fussgänger ist deshalb vor allem aus Sicht des Standortmarketings und für das lokale Gewerbe zu begründen.

Die Einführung eines Fusswegleitsystems zur Entlastung des innerstädtischen Verkehrs und zur Standortförderung der Stadt Uster scheint sinnvoll und richtig. Um die uneinheitliche Zielbeschilderung durch verschiedene, unabhängige Leitsysteme zu vermeiden, steht ein flächendeckendes und somit einheitliches Leitsystem für den Fussverkehr im Fokus. Für die Umsetzung eines solchen Systems bieten sich drei mögliche Optionen an:

– **Von der vorgesehenen Revision des kommunalen Richtplans entkoppeltes Leitsystem:**

Ein Fussgängerleitsystem, aufbauend auf dem heutigen Strassennetz und den heute bekannten Zielpunkten lässt sich zeitnah realisieren. Inhaltlich nimmt es keinen Bezug zur eingeleiteten Fusswegplanung. Das Fussgängerleitsystem müsste somit bei einer Überarbeitung des Fusswegnetzes erweitert oder angepasst werden.

Kostenrahmen Planung und Umsetzung: 250 000 – 400 000 Franken plus allenfalls Nachführung

Vorteil: Mittelfristige Massnahme (3-4 Jahre)

Nachteil: Parallelplanung zum Projekt «Stadtraum Uster 2035», allenfalls teure Nachführung.

– **In die vorgesehene Revision des kommunalen Richtplans integriertes Leitsystem:**

Mit der kommunalen Richtplanung wird das Fusswegnetz, koordiniert mit den weiteren Themen der Stadtentwicklung, geplant und festgesetzt. Bestehende Wegführungen werden überprüft und optimiert, neue Wegbeziehungen werden geplant. Auf Grund dieser Planungsgrundlage wird überprüft, ob ein Fussgängerleitsystem in die Massnahmenplanung aufgenommen werden soll.

Kostenrahmen Planung und Umsetzung: 250 000 – 400 000 Franken

Vorteil: Gut durchdachtes, auf die Stadtentwicklung abgestimmtes Leitsystem das bei entsprechenden Erkenntnissen aus der Richtplanung realisiert wird.

Nachteil: Im Falle der Umsetzung eine langfristige Massnahme (5-10 Jahre)





– **Reduziertes Leitsystem zu den wichtigsten Zielen:**

Ein Fussgängerleitsystem «light», fokussiert auf die wesentlichsten Zielorte mit einfacher Umsetzung, als kostengünstige und zeitnahe Aufwertungsmassnahme für den Fussverkehr. Allenfalls kann für mehr Einheitlichkeit das im vergangenen Jahr auf dem Sportareal Buchholz eingeführte Leitsystem erweitert respektive übernommen werden. Idealerweise werden nur Richtungspfeile (keine Stelen) verwendet.

Kostenrahmen Planung und Umsetzung: 50 000 – 100 000 Franken

Vorteil: Kostengünstig, kurzfristige Massnahme, bei Bedarf leicht erweiterbar.

Nachteil: Nicht abschliessend, Grundlagen reichen wohl für die spätere Erarbeitung eines vollständigen Leitsystems nicht aus.

### 3.5. Fazit Teil 2

Zwar kann der effektive Nutzen eines Fussgängerleitsystems nicht quantifiziert werden, der subjektive Nutzen als Instrument der Standortförderung ist jedoch ersichtlich: Es unterstützt den Schwerpunkt 9 «Zentrumsentwicklung» der Dualstrategie des Stadtrates sowie das Leistungsziel Z04 der Leistungsgruppe Standortförderung. Auch wirkt es positiv auf die Attraktivitätssteigerung des Zentrums. Ein Fussgängerleitsystem stellt für Uster somit einen Mehrwert dar. Gleichzeitig sind die Planung und Realisation eines umfassenden Leitsystems aufwändig und als Parallelplanung neben den laufenden Projekten, insbesondere im Bezug zum Projekt «Stadtraum Uster 2035», äusserst fragwürdig. Die notwendigen Ressourcen in der Stadt- und Verkehrsplanung (Geschäftsfeld Stadtraum und Natur) sind nicht vorhanden. Entsprechend ist ein Fussgängerleitsystem nur als mittelfristige Massnahme, abgestimmt auf die Ergebnisse der Fusswegplanung im Rahmen der Richtplanung, umsetzbar. Dieses Vorgehen ist betreffend Umsetzungshorizont jedoch nicht befriedigend.

In der Summe aller Argumente stellt somit ein Fussgängerleitsystem «light», fokussiert auf die wichtigsten Ziele, aus Sicht des Stadtrates die beste Option dar.

## B. Gesamtfazit

Aus Sicht des Stadtrates zeigt die ausführliche Auslegeordnung in diesem Bericht, dass die Motion 558/2016 inhaltlich wesentliche Punkte der Verkehrsplanung anspricht, der Umgang mit der Motion aber differenziert zu betrachten ist. Aus diesem Grund wurde die Motion in diesem Antrag und Bericht in zwei Motionsteile aufgeteilt.

Die im Motionsteil 1 gemachte Auslegeordnung zur Planung und rechtlichen Sicherung eines leistungsfähigen Fusswegnetzes zeigt, dass der Stadtrat das inhaltliche Begehren der Motion stützt. Da die Bearbeitung jedoch im stadträtlichen Projekt «Stadtraum Uster 2035» gemäss gesetzlichem Auftrag erfolgen soll, beantragt der Stadtrat trotzdem die Ablehnung dieses Motionsteils.

Der Teil 2 der Motion hingegen, in welchem es um die Einführung eines Fussgängerleitsystems in der Stadt Uster geht, wird vom Stadtrat unterstützt. Er sieht in einem Fussgängerleitsystem eine Aufwertung und damit ein Instrument der Standortförderung. Unter Berücksichtigung des Nachfragepotentials und der Ressourcen ist allerdings ein Fussgängerleitsystem «light», fokussiert auf die wichtigsten Ziele mit einfacher technischer Umsetzung, anzustreben. Dabei sind die knappen Ressourcen des Geschäftsfeldes Stadtraum und Natur zu respektieren. Es gilt, die Zuständigkeit für die Erarbeitung und Finanzierung des Projektes in einer nächsten Phase zu klären.



### C. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Motion 558/2016 betreffend «Planung und rechtliche Sicherung eines leistungsfähigen Fusswegnetzes sowie Einführung eines Fussgängerleitsystems in Uster» ist in zwei Teile zu gliedern:  
  
Teil 1: Planung und rechtliche Sicherung eines leistungsfähigen Fusswegnetzes  
Teil 2: Einführung eines Fussgängerleitsystems in der Stadt Uster
2. Die Motion 558/2016 betreffend «Planung und rechtliche Sicherung eines leistungsfähigen Fusswegnetzes sowie Einführung eines Fussgängerleitsystems in Uster», Teil 1 «Planung und rechtliche Sicherung eines leistungsfähigen Fusswegnetzes», wird abgelehnt.
3. Die Motion 558/2016 betreffend «Planung und rechtliche Sicherung eines leistungsfähigen Fusswegnetzes sowie Einführung eines Fussgängerleitsystems in Uster», Teil 2 «Einführung eines Fussgängerleitsystems in der Stadt Uster», wird als erheblich erklärt.
4. Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat innert neun Monaten ab Erheblichkeitserklärung einen Beschlussesentwurf für die Motion 558/2016 betreffend «Planung und rechtliche Sicherung eines leistungsfähigen Fusswegnetzes sowie Einführung eines Fussgängerleitsystems in Uster», Teil 2 «Einführung eines Fussgängerleitsystems in der Stadt Uster», im Sinne der Erwägungen vorzulegen.
5. Mitteilung an den Stadtrat.

STADTRAT USTER

Werner Egli  
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber